

Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lenz und Johlen · Postfach 102365 · D 50463 Köln

Stadt Bornheim
Herrn Dezernenten Ralf Cugaly
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

SI
25. NOV. 2016
Rechtsanwaltskanzlei

*b. Len
f. 1-2*

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Voß^{PVM}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PA}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVM}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PA}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{PF}
Dr. Christian Giesecke, LL.M.^{PXL}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Tanja Parthe^{PV}
Martin Hahn^P
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.^{PVE}
Nick Kockler^V
Béla Gehrken^D
Gerrit Krupp
Markus Nettekoven
Kristina Knauber
Dr. Meike Kilian
Eva Strauss
Janine Mues, LL.M.

Köln, 24.11.2016

Unser Zeichen: 01153/16 14/os

Sekretariat:

Frau Steinhauer

Tel.: +49 221 97 30 02-28

r.schmitz@lenz-johlen.de

Rechtsgutachten zur Frage der hinreichenden Finanzierung der Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

Sehr geehrter Herr Cugaly,

in obiger Sache komme ich zurück auf unsere gestrige Besprechung in Ihrem Hause.

Als Ergebnis halte ich fest, dass unsere rechtsgutachterliche Stellungnahme vom 13.10.2016 nicht zu einem umfassenden und vertiefenden Rechtsgutachten erweitert werden soll. Denn bereits die Ergebnisse der rechtsgutachterlichen Stellungnahme zeigen, dass die rechtlichen Angriffsmöglichkeiten gegen die gesetzgeberischen Maßnahmen zur finanziellen Ausstattung der Kommunen für die Erledigung der Flüchtlingshilfe begrenzt sind.

Es geht im Wesentlichen um zwei Punkte:

P Partner i.S.d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M Anwalt/Mediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
L McGill University (Montreal, Kanada)
E Master of European Studies
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

Lenz und Johlen · Kaygasse 5 · D 50676 Köln

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Köln, AG Essen PR 1775
Ust.ID.-Nr. DE 122725191

Tel. +49 221 973002-0
Fax +49 221 973002-22
www.lenz-johlen.de

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE57 3705 0198 0014 0020 18
BIC: COLSDE33XXX

Commerzbank AG Köln
IBAN: DE56 3704 0044 0151 5600 00
BIC: COBADEFFXXX

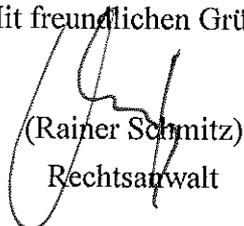
Zum einen könnte die Kostenfolgeabschätzung, welche der Berechnung der Landeszuweisung zugrunde liegt, zwar möglicherweise fehlerhaft sein. Hierzu muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Rechtsprechung es ausreichen lässt, wenn diese Kostenfolgeschätzung auf einer sachlich vertretbaren Prognose beruht. Damit lassen die Gerichte dem Landesgesetzgeber erhebliche Spielräume, welche es naturgemäß sehr schwer machen, den Nachweis einer evidenten Fehlerhaftigkeit dieser Kostenfolgeabschätzung zu führen.

Zum anderen besteht gegenwärtig eine nicht unerhebliche zeitliche Diskrepanz zwischen dem Stichtag, der für die Zahl der Flüchtlinge maßgebend ist, und dem Tag des finanziellen Ausgleichs. Hier steht aber für die nahe Zukunft eine Änderung zu erwarten, welche sicherstellt, dass diese „Schere“ nicht mehr in einem solchen Umfang auseinandergeht. Somit wird dieser argumentative Ansatz für eine Verfassungsbeschwerde zu dem Zeitpunkt, in welchem der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen hierüber entscheiden würde, durch die Fortentwicklung der Gesetzeslage „überholt“ sein.

Neben diesen beiden Punkten haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die sich als Grundlage für eine Verfassungsbeschwerde entwickeln ließen.

Angesichts dieses Gesamtergebnisses muss ich aus anwaltlicher Sicht davon abraten, den Weg zum Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen zu beschreiten. Aus den oben dargelegten Gründen kann für ein solches Verfahren keine hinreichend sichere Erfolgsprognose abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Rainer Schmitz)
Rechtsanwalt